

Diese Initiative ging auf einen saarländischen Ergänzungsvorschlag in der Verfassungskommission des Bundesrates zurück. Sie stärkt einerseits die Staatlichkeit der Bundesländer, gleichzeitig schafft sie die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte regionale grenzüberschreitende Kooperation. AUTEXIER (1993:92) wertet diese Verfassungsnorm als „ein starkes Instrument zur Überwindung des Territorialitätsprinzips, nach dem das Verwaltungsrecht nur für das Gebiet des Staates, der es erlassen hat, gelte und nur bis zu dessen Grenzen Gültigkeit habe“.

4.4.5 Rechtsgrundlage in den Ländern

Im Februar 1992³⁵ wurde in Artikel 60 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes folgender Pausus entsprechend einer Staatszielbestimmung eingefügt:

„[...]das Saarland] arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.“

Analog hierzu nahm der Landtag des Saarlandes am 24.3.1993³⁶ eine Ergänzung des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vor, die eine „Zielvorgabe für kommunales grenzüberschreitendes Handeln zumindest in benachbarten Regionen“ (AUTEXIER 1993:7) beinhaltet. In § 5 Absatz 2 des KSVG wurde folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie [die Gemeinden] arbeiten mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften anderer europäischer Regionen grenzüberschreitend zusammen.“

Dieser Satz gilt entsprechend für die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken. „Benachbart“ heißt dabei nicht unbedingt „unmittelbar angrenzend“ (s. Kooperation der Städte Metz und Saarbrücken im 'Eurodistrict'). „Damit ist zwar keine neue Rechtslage geschaffen worden, nachdem sich diese Kompetenz bereits aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG ergibt. Jedoch zeigt diese Kommunalgesetzgebung den hohen Stellenwert, den der (saarländische) Landesgesetzgeber der grenznachbarschaftlichen Zusammenarbeit beimißt“ (HEBERLEIN 1996:103).

Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen weisen Parallelen zu den Gesetzesinitiativen in Frankreich auf, reichen jedoch längst nicht so weit, da beispielsweise keine konkrete Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Konstrukte ähnlich den französischen SEML oder GIP fehlt (s.u.). Ferner stellt AUTEXIER (1993:95) fest, daß den saarländischen Kommunen nicht die Verhandlungskompetenz zugestanden wird, wie in Frankreich: „Offensichtlich ginge es zu weit, in der Novellierung ein rechtliches Äquivalent zum ius contrahendi der französischen territorialen Körperschaften gemäß Art. 131 des Gesetzes Joxe/Marchand erkennen zu wollen. Insofern baut diese Novellierung nur ein Stück weit die 'Brücke' zum französischen Recht“.

In Rheinland-Pfalz fehlen derartige Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung, jedoch hat Rheinland-Pfalz maßgeblich am Zustandekommen zwischenstaatlicher Vereinbarungen teil, die in erster Linie den Grenzgemeinden zugute kommen (STAATSKANZLEI RHEINLAND PFALZ 1995, 1997; s. auch Kap. 4.8).

4.5 Rahmenbedingungen in Frankreich

4.5.1 Grundzüge der französischen Territorialverwaltung

In Frankreich, das gemeinhin als Prototyp eines zentralistischen Staates gilt, haben die seit Anfang der 80er Jahre eingeleiteten Dezentralisierungsmaßnahmen zu einem Bedeutungszuwachs der Gebiets-

³⁵ Gesetz Nr. 1286 zur Veränderung der Verfassung des Saarlandes vom 26. Februar 1992

³⁶ Gesetz Nr. 1307 zur Änderung des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes vom 24. März 1993